

**Antrag auf Verlängerung eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum Befahren der  
Fußgängerzone**

- untere Hellenstraße       obere Hellenstraße       Heerstraße  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

<u>Name, Vorname, Geburtsdatum:</u>	<u>Straße, PLZ, Wohnort (Hauptwohnsitz):</u>
<u>Amtl. Kennzeichen:</u>	<u>Telefon/Mobil:</u>
<u>Bemerkungen:</u>	<u>Datum, Unterschrift:</u>

- Die beim ersten Antrag zu Ziffer \_\_\_\_\_ vorgelegten Unterlagen haben weitere Gültigkeit. Es sind **keine** Änderungen bei den nachgewiesenen Antragsvoraussetzungen oder persönlichen Daten eingetreten. Es wird um Verlängerung der Genehmigung für ein weiteres Jahr gebeten.
- Gegenüber dem 1. Antrag haben sich folgende Änderungen ergeben:
  - Persönliche Daten \_\_\_\_\_
  - Folgende Nachweise zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung füge ich in Kopie bei z.B. Verlängerung Schwerbehindertenausweise, Verlängerung Erlaubnis-Urkunde:  
\_\_\_\_\_
  - Geänderte Antragsvoraussetzungen ab \_\_\_\_\_ neu: Ziffer \_\_\_\_\_  
Zum Nachweis der Änderungen werden folgende Nachweise vorgelegt:  
\_\_\_\_\_

## Gebühren und Kosten

Für die erstmalige Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr von 11,-- € gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i.V.m. Gebührenziffer 264 erhoben.

Für die Aushändigung der Chipkarte wird eine Kautionshöhe von 20,-- € erhoben. Bei Rückgabe der Karte erfolgt eine Rückerstattung des gezahlten Betrages.

Für die weitere Antragsverlängerung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, es sei denn, dass eine Änderung der hinterlegten Daten notwendig ist.

## Erklärung über die Kenntnisnahme der Bedingungen zur Nutzung der Polleranlage

Die Polleranlage kann jeweils nur von einem Fahrzeug durchfahren werden. Die Ampel zeigt die Durchfahrtsmöglichkeit durch Erlöschen der roten Ampel an.

Nachfolgende Fahrzeuge müssen bis zur nächsten Absenkung des Pollers warten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe entstehen, haftet weder die Stadt Vallendar noch die Verbandsgemeinde Vallendar.

Ich versichere, dass ich Mitbenutzer meines Fahrzeuges über diesen Umstand entsprechend aufkläre.

Die Nutzung der Chipkarte erfolgt nur in dem Rahmen der schriftlichen Ausnahmegenehmigung. Sollte festgestellt werden, dass eine Nutzung der Chipkarte entgegen diesem Rahmen vorgenommen wird, kann die Funktion der Chipkarte außer Kraft gesetzt werden.

Bei Verlust der Chipkarte oder deren Beschädigung ist eine umgehende Information der Verbandsgemeinde Vallendar –Örtliche Ordnungsbehörde- erforderlich.

Soweit die Chipkarte wegen Wegfall der Antragsvoraussetzungen (z.B. Verzug) nicht mehr benötigt wird, werde ich diese unaufgefordert gegen Rückerstattung der Kautionshöhe zurückgeben.

-----  
(Datum, Unterschrift)

Adresse für Rücksendung:

Auskunft erteilt

Verbandsgemeinde Vallendar  
-Örtliche Ordnungsbehörde-  
Rathausplatz 13  
56179 Vallendar

Frau Schaaf – Tel. 0261/6503-124  
Frau Itschert-Haupt – Tel. 0261/6503-166

Fax: 0261/6503-177

E-Mail:

[alina.schaaf@vg-vallendar.de](mailto:alina.schaaf@vg-vallendar.de)

[martina.itschert-haupt@vg-vallendar.de](mailto:martina.itschert-haupt@vg-vallendar.de)